

Merkblatt für Schutzraum-Aufhebungsantrag

Die betreffende Schutzbaute muss einer Qualitätsgruppe gemäss dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz zugeordnet sein:

- Gruppe A Vollwertige Schutzräume
- Gruppe B Erneuerbare Schutzräume
- Gruppe C Schutzräume mit Behelfsschutz

1. Gesuchsteller ist der Eigentümer der Liegenschaft mit der betreffenden Schutzbaute.
2. Das Aufhebungsgesuch mit schriftlicher Begründung ist vom Gesuchsteller an die Gemeinde zu richten.
3. In der Regel ist ein Aufhebungsgesuch gleichzeitig im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens (Gebäudeabbruch, Sanierung, Umbau, usw.) einzureichen.
4. Grundsätzlich werden nur Aufhebungen von Schutzbauten bewilligt, die nicht den Mindestanforderungen (Gruppen B und C) entsprechen.
5. Vollwertige Schutzräume (Gruppe A) dürfen gemäss den Vorgaben des Bundes nur in ganz speziellen Fällen aufgehoben werden.
6. Die Gemeinde leitet den Antrag mit der Stellungnahme des Eigentümers an die kantonale Amtsstelle (Adresse siehe Kopfzeile) weiter.
7. Der Aufhebungsentscheid (Bewilligung oder Ablehnung) mit schriftlicher Verfügung wird dem Gesuchsteller zugestellt.
8. Vom Aufhebungsentscheid wird die Gemeinde (Ressort Zivilschutz und Bauverwaltung) schriftlich in Kenntnis gesetzt.